



für den Jugendhilfeausschuss  
ab 1 Woche vor der Sitzung  
-öffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2020;  
Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe  
nach § 74 SGB VIII und der Psychosozialen Beratung/Suchtberatung nach SGB XII und  
SGB II**

**Beschlussvorschlag:**

1. Zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Psychosozialen Beratung/  
Suchtberatung werden im Haushalt 2020 Haushaltsmittel entsprechend der Anlage zu  
dieser KT-Drucksache eingestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Zuwendungsvereinbarungen abzu-  
schließen bzw. Zuwendungsbescheide zu erteilen mit der in der Anlage ausgewiesenen  
Laufzeit und in der Regel einer Dynamisierung von 2 %. Die Dynamisierung in den Jah-  
ren 2020 und 2021 erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: je nach Antrag der Träger	Anteil Landkreis: 1.761.550,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppen: 36.20, 36.30, 36.80	Im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagte Haushaltsmittel: 1.761.550,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Die Zuwendungen für Sozialleistungen an freie Träger wurden ab dem Jahr 2007 neu struk-  
turiert und werden seither auf der Grundlage von in der Regel 3-jährigen Zuwendungsver-  
einbarungen oder Zuschussbescheiden bewilligt. Es sollen für die zum Ende 2019 auslau-  
fenden Bewilligungen neue Zuwendungen mit einer Laufzeit von 1 oder 3 Jahren gewährt  
werden. Die Dauer der Zuwendung ist von sachlichen Überlegungen und vom Antrag des  
Trägers abhängig. Vorgesehen ist bei mehrjähriger Laufzeit eine Dynamisierung von 2 % pro  
Jahr.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Zuwendungsvereinbarungen**

Eine einjährige Förderung von freien Trägern bedeutete eine jährliche Antragstellung und zudem wenig Planungssicherheit für freie Träger. Daher wurden die Zuwendungen an freie Träger ab dem Jahr 2007 neu gestaltet. Seither werden auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen in der Regel über 3 Jahre Fördermittel bewilligt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es entbindet den Zuschussgeber jedoch nicht davon, nach 3 Jahren die Förderung sowohl dem Grunde nach als auch bezüglich der Höhe zu prüfen.

### **2. Folgeanträge**

Alle freien Träger, deren Zuwendungsvereinbarung Ende 2019 ausläuft, stellten erneut einen Antrag. Sie haben in der Regel eine Erhöhung um 2 % gegenüber dem Jahr 2019 beantragt. Für einzelne Maßnahmen wurde ein höherer Antrag gestellt. In allen Fällen, für die ein weitergehender Antrag gestellt wurde, wird eine eigene KT-Drucksache angefertigt.

### **3. Auswertungsgespräche mit Zuwendungsempfängern**

In allen Zuwendungsvereinbarungen des Landkreises sind regelhaft Auswertungsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und den Zuwendungsempfänger vorgesehen. Diese wurden regelmäßig und nach Bedarf mehrmals innerhalb der Laufzeit der Vereinbarungen durchgeführt. Im Wesentlichen ging es um die Frage, inwieweit die Zielgruppe erreicht wurde und die geplanten Maßnahmen zielgerichtet durchgeführt werden konnten.

### **4. Bewertung**

Auf der Basis der Gespräche wurden die Folgeanträge für die Jahre ab 2020 bewertet und können zur Weiterförderung empfohlen werden. In einzelnen Fällen wurden Hinweise zur Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Arbeit gegeben, welche in die neuen Zuwendungsvereinbarungen einbezogen werden.

Für die in der Anlage aufgeführten Anträge wird die Fortsetzung der Förderung empfohlen. Die Regelungen der Vereinbarungen wurden eingehalten, die Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Die Fördervoraussetzungen bestehen weiterhin.

**Haushalt 2020**

**Kreisjugendamt Freiwilligkeitsleistungen / Förderung nach § 74 SGB VIII und Psychosoziale Beratung/Suchtberatung nach SGB XII und SGB II**

lfd. Nr.	Zuschuss an	Produktgruppe	geförderte Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zuschuss 2019	Zuschuss 2020	Haushaltsansatz 2020	geplante Zuschüsse		Zuwendungsvereinbarungen/-bescheid bzw. Förderung nach Richtlinien
								2021	2022	
1	Stadtjugendring Bad Urach e. V.	3620	forum 22	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 12 i.V. § 11 SGB VIII	8.730,00 €	8.905,00 €	8.950,00 €	9.083,00 €	9.264,00 €	Zuwendungsvereinbarung 01.01.2020 bis 31.12.2022
2	Träger der Mobilien Jugendarbeit	3620	Mobile Jugendarbeit	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII	325.008,00 €	331.510,75 €	331.550,00 €	338.133,75 €	344.904,75 €	Richtlinien Mobile Jugendarbeit Zuwendungsbescheid 01.01.2020 bis 31.12.2022
3	Ridaf Reutlingen gGmbH	3620	Jugendberufshilfe	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII	41.616,00 €	42.024,00 €	42.050,00 €	Landesförderung nicht gesichert		Zuwendungsbescheid 2020
4	Pro juvena gGmbH	3630	Koordinierungsanteil Wiesprojekt	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 16 SGB VIII	11.602,00 €	11.834,00 €	11.850,00 €	12071,00 €	12.312,00 €	Zuwendungsvereinbarung 01.01.2020 bis 31.12.2022
5	Katholische Erwachsenenbildung, Bildungswerk Kreis Reutlingen e.V.	3630	Arbeit mit Alleinerziehenden	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 16 SGB VIII	3.446,00 €	3.515,00 €	3.550,00 €	3.585,00 €	3.657,00 €	Zuwendungsvereinbarung 01.01.2020 bis 31.12.2022
6	Tagesmütter e. V. Reutlingen Reutlingen Diakonisches Werk Reutlingen	3650	Kindertagespflege	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 23 SGB VIII	1.128.320,00 €	1.128.320,00 €	1.128.350,00 €			Zuwendungsvereinbarung 2020
7	Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH	3680	Psychosoziale Beratung/ Suchtberatung	SGB II und XII	197.149,00 €	201.091,00 €	201.100,00 €			Zuwendungsvereinbarung 01.01.2020 bis 31.12.2020
8	Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH	3620	Alkoholpräventionsprojekt "HaLLT Hart am Limit"	§ 74 SGB VIII i. V. m. § 13 SGB VIII	33.447,00 €	34.116,00 €	34.150,00 €			Zuwendungsvereinbarung 01.01.2020 bis 31.12.2020
Gesamt						<b>1.761.315,75 €</b>	<b>1.761.550,00 €</b>			